



Österreichischer Nationaler
Kegelerband

FINANZBESTIMMUNGEN

***SPORTKEGELN
NATIONAL***

Schrift 4

Finanzbestimmungen

Präambel

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen und betreffen ausschließlich nur die Sportart Sportkegeln - National.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Finanzbestimmungen regeln im Rahmen der Finanzwirtschaft das Budget- und Rechnungswesen des Österreichischen Nationalen Kegelverbandes (ÖNKV).
- 1.2 Die in diesen Finanzbestimmungen angegebenen Einnahmen des ÖNKV von den Mitgliedsverbänden sind im Sinne der Finanzordnung des ÖNKV als erforderliche Mittel (§3 Statuten) zu verstehen.
- 1.3 Die dem ÖNKV für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind grundsätzlich im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

2. Finanzreferat

- 2.1 Das Finanzreferat wird durch den von der Generalversammlung gewählten Finanzreferenten geleitet, Mitarbeiter sind ihm unterstellt.
- 2.2 Der Finanzreferent ist dem Präsidium gegenüber für die gesamte Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Budgetplanung, den Zahlungsverkehr, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

- 3.1 Die Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel im Geschäftsjahr ist das Budget des ÖNKV.
- 3.2 Der Entwurf des Budgets wird vom Finanzreferenten erstellt und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.

4. Budgeterstellung

- 4.1 Das Budget ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zu erstellen.
- 4.2 Das Budget ist in Erträge und Aufwendungen zu gliedern. Es soll alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres enthalten.
- 4.3 Die im Budget des jeweiligen Jahres ausgewiesene Gliederung stellt grundsätzlich den Kontenplan für den rechnermäßigen Nachweis der Erträge und Aufwendungen dar. Weitere Konten bzw. Unterkonten sind bei Bedarf zu eröffnen.
- 4.4 Die Erträge sind nach ihrer Herkunft und Aufwendungen nach Einzelzwecken getrennt voneinander in voller Höhe zu budgetieren.
- 4.5 Die Aufwendungen sind so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Erträgen gedeckt sind. Im Bedarfsfall dürfen Rücklagen zum Ausgleich des Budgets herangezogen werden.

5. Erträge

Die Erträge des ÖNKV gliedern sich in

- 5.1 Mitgliedsbeiträge nach § 6 der Statuten,
- 5.2 Melde- und Startgebühren für die Teilnahme an Wettbewerben des ÖNKV,
- 5.3 Einspruchs- und Verfahrensgelder,
- 5.4 Zuwendungen Dritter,
- 5.5 Entgelte aus Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge,
- 5.6 Erlöse aus dem Verkauf von Werbematerial und Drucksorten usw.
- 5.7 sonstige Erträge im Zusammenhang mit der Geschäftsführung.

6. Aufwendungen

Aus den Erträgen sind zu finanzieren

- 6.1 der gesamte Verwaltungsaufwand des ÖNKV (Bürobedarf, Post- und Telefongebühren, Drucksachen, amtliche Gebühren, usw.
- 6.2 Reise-, Verpflegungs-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten sowie Auslagen der Präsidiumsmitglieder und Funktionäre des ÖNKV sowie der durch das Präsidium beauftragten sonstigen Personen.
- 6.3 Aufwandsentschädigungen an Präsidiumsmitglieder und Schiedsrichter.
- 6.4 Aufwendungen für die Repräsentation durch Präsidiumsmitglieder sowie die Kosten für Ehrengeschenke.
- 6.5 Aufwendungen für die sportlichen Wettbewerbe, insbesondere für Medaillen, Pokale, Urkunden usw.
- 6.6 Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit.
- 6.7 sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung.

7. Abwicklung des Budget

- 7.1 Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres ein vom Präsidium verabschiedetes Budget noch nicht vorliegt, ist das Präsidium befugt, die notwendigen rechtsverbindlichen und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Die Ausgaben dürfen dabei die Planansätze des abgelaufenen Budgets nicht überschreiten.
- 7.2 Der Finanzreferent ist ermächtigt, Ausgaben für die im Budget genannten Zwecke und in der jeweils dafür vorgesehenen Höhe zu machen. Überschreitungen zu Lasten anderer Ansätze sind möglich, wenn bei diesen Einsparungen erzielt worden sind.
- 7.3 Budgetüberschreitungen ohne Deckungsmittel bei anderen Positionen sind unzulässig. Soweit durch einen unabweisbaren Bedarf über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, sind diese zu bewilligen.
bis zu Euro 3.000 durch den Präsidenten zusammen mit dem Finanzreferenten
bis zu Euro 5.000 durch das Präsidium.

8. Zahlungsverkehr

- 8.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzgeschäfte obliegt dem Finanzreferenten. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto einzurichten, welches online-tauglich sein muss.
- 8.2 Verfügungen über die Bankkonten dürfen nur vom Finanzreferenten getroffen werden. In begründeten Ausnahmefällen erhält der Präsident die Berechtigung, notwendige Transaktionen durchzuführen.
- 8.3 Alle Überweisungen werden im vier Augen-Prinzip durchgeführt.

9. Buchführung

- 9.1 Alle Geschäftsvorgänge sind nach dem Kontenplan und damit nach der Gliederung des Budgets zu erfassen. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 9.2 Jeder Beleg ist vor Auszahlung vom Finanzreferenten auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

10. Jahresabschluss

- 10.1 Der Finanzreferent hat am Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen.
- 10.2 Spätestens bis zum 31.01. nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Finanzreferent den Mitgliedern des Präsidiums den Jahresabschluss vorzulegen.
- 10.3 Das Präsidium legt den Jahresabschluss der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vor.
- 10.4 Die Generalversammlung erteilt nach Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses dem Präsidium die Entlastung durch den Beschluss der Generalversammlung.

11. Rechnungsprüfung

- 11.1 Die Rechnungsprüfung nehmen die nach den Statuten des ÖNKV bestellten Rechnungsprüfer für die Generalversammlung vor.
- 11.2 Die Prüfer haben festzustellen, ob
- das Budget eingehalten worden ist,
 - die Belege vollzählig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind,
 - alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend verwendet und nachgewiesen sind,
 - der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist,
 - im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.
- 11.3 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die gesamte Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie die sonstigen im Zusammenhang damit stehenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 11.4 Die Rechnungsprüfer unterrichten den Präsidenten über jedes Prüfungsergebnis. Der Präsident wiederum informiert unverzüglich das Präsidium. Bei Beanstandungen durch die Prüfer sind diese über die Entscheidungen des Präsidiums in Kenntnis zu setzen.
- 11.5 Für die Generalversammlung erstellen die Prüfer einen Bericht für das jeweils betreffende Geschäftsjahr.

12. Inkrafttreten

Diese Finanzbestimmungen wurden vom Präsidium des ÖNKV am 27. April 2019 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.